

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 93 (2020)

Heft: 5

Rubrik: Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Die Nachrichtendienste führen viele ihrer Aufgaben korrekt durch, machen aber auch Fehler. Bezüglich dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) sieht die Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) Verbesserungspotential vor allem im Datenverarbeitungsbereich, insbesondere hinsichtlich deren Organisation und Prozesse. Fallweise sind zu viele Daten zu lange aufbewahrt oder Berichte unsorgfältig verfasst worden. Der NDB muss ferner transparenterklären können, welche Informationen zu Personen weshalb in seinen Datenbanken gesammelt und verwendet werden. Die AB-ND informiert in ihrem zweiten Jahresbericht 2019 über die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse ihrer Arbeit und will damit für die Bevölkerung Transparenz über nachrichtendienstliche Tätigkeiten schaffen.

Transparenz und Geheimhaltung

Für die Erfüllung unserer Vision «Wir fördern Vertrauen» ist die transparente Berichterstattung der AB-ND gegenüber der Chefin VBS, den Nachrichtendiensten und der Schweizer Bevölkerung äusserst wichtig. Gerade letztere ist eine herausfordernde Aufgabe, dazu im Folgenden einige Faktoren.

Wie viel Transparenz braucht es in der Öffentlichkeit?

Die Vermittlung von Einsichten in nachrichtendienstliche Tätigkeiten ist eine tägliche Gratwanderung für die AB-ND. Auf der einen Seite fordern nachrichtendienstliche Prinzipien wie «need to know» (Kenntnis nur, wenn nötig) ein hohes Mass an Geheimhaltung und Verschwiegenheit. Auf der anderen Seite kann die Vermittlung von Wissen über nachrichtendienstliche Tätigkeiten das Verständnis dafür in der Bevölkerung fördern. Wie auch immer, wir als Schweizer Bevölkerung werden misstrauisch, wenn uns Informationen vorenthalten werden und wir staatliches Handeln – hier das nachrichtendienstliche – nicht nachvollziehen können.

Nachrichtendienste sind verpflichtet, sensible Informationen von Akteuren, die die innere Sicherheit der Schweiz bedrohen, geheim zu halten. Schutzstrategien und Methoden müssen Gegnern verborgen bleiben. Sie stellen unsere «first line of defense» für die Sicherheit der Schweiz dar. Spione anderer Länder, potenzielle Terroristen, Händler nuklearer Waffen und Gewaltextremisten sollen deshalb möglichst wenig über die nachrichtendienstliche Arbeit in Erfahrung bringen.

Die Arbeit eines Nachrichtendienstes besteht hauptsächlich aus der Beschaffung und der Auswertung von Informationen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften aber streng einzuhalten. In der Schweiz gaben im vergangenen Jahr die Schlagzeilen zur Sammelwut, Fichierung und mutmasslichen Bespitzelung von Politikerinnen und Politikern diesbezüglich ein negatives Bild der Arbeit des NDB wieder. Damit wurden Erinnerungen an die Fichenaftäre und die geheime Überwachung grosser Teile der Bevölkerung geweckt. Der NDB leistet mit der Auskunftserteilung einen eigenen und wesentlichen Beitrag zur Transparenz des Dienstes gegenüber der Öffentlichkeit.

Die AB-ND hat Kraft ihres gesetzlichen Prüfungsauftrages einen vertieften Einblick in die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten. Gegenüber ihr müssen die Nachrichtendienste der Schweiz transparent sein. In der täglichen Prüfarbeit wurde diese Transparenz der Dienste gegenüber der AB-ND im Allgemeinen wahrgenommen.

Zum Beispiel stimmt es, dass Namen von politisch Aktiven in den Datenbanken des NDB zu finden sind. Diese Daten stammen allerdings in den meisten Fällen aus öffentlichen Quellen, z.B. den Medien. Selbstverständlich sind auch hier die Vorgaben des Gesetzes zu beachten.

Die Tätigkeiten der AB-ND unterliegen dem Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Das Gesetz soll die Transparenz für den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern.

Eine besondere Herausforderung in der Gewährleistung von Transparenz liegt in der Befolgung der Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes.

Gesuche zu den Prüfberichten

Beim AB-ND gingen zwei Zugangsgesuche gemäss BGÖ ein. Die von einer schweizerischen Tageszeitung gestellten Gesuche betrafen die Prüfberichte 18-9 (Überprüfung der Selektoren im System) und 18-11 (Übersicht über die risikominimierenden Massnahmen im Militärischen Nachrichtendienst, MND).

Nach Meinung der AB-ND musste der Zugang zum Prüfbericht 18-9 gestützt auf Art. 67 NDG (Bundesgesetz über den Nachrichtendienst des Bundes) verweigert werden.

Anders beurteilte die AB-ND den Zugang zum Prüfbericht 18-11. Gemäss BGÖ kann der Zugang zu amtlichen Dokumenten auch eingeschränkt werden, wenn dadurch z.B. die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Die AB-ND beschloss den Zugang zum Prüfbericht

18-11 eingeschränkt zu gewähren und gewisse Bereiche und Informationen des Berichts zu schwärzen. Der MND vertrat den Standpunkt, dass der Zugang zum Prüfbericht insgesamt zu verweigern sei. Diese Haltung wurde durch die Armeeführung gestützt. Die AB-ND erkannte darin eine Grundsatzfrage und hatte Interesse, diese unterschiedliche Auffassung zu klären und verweigerte den Zugang zum Prüfbericht 18-11. Gegen diesen Entscheid stellte die Tageszeitung einen Schlichtungsantrag beim EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter). Die Parteien einigten sich in der Verhandlung vor dem EDÖB auf den Zugang zu einem grossen Teil des Berichts.

Aufsichtstätigkeiten

Jedes Jahr erstellt die AB-ND einen risikobasierten Prüfplan, das als Planungsinstrument für ihre Aufgaben dient. Zu diesem Zweck bewertet sie die Prüft Themen nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen von Risiken. Bereiche des Prüfplans 2019:

- Strategie und Planung
- Organisation
- Zusammenarbeit
- Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (GeBM))
- Operationen
- Ressourcen
- Datenbearbeitung und Archivierung

Für 2019 waren 21 Prüfungen und das Monitoring (19-22) geplant. Eine Aufteilung von Prüfungen führte zu sieben Berichten. Zwei Prüfungen konnten nicht gestartet werden. Das Jahr 2019 markierte auch den Beginn der Prüfungen in den Kantonen. Die AB-ND überprüfte die Zusammenarbeit zwischen dem NDB und fünf kantonalen Nachrichtendiensten (KND).

Der Bericht Sicherheit Schweiz 2019 des NDB zeigt auf, dass sich die Schweiz mit einer anhaltend aggressiven Spionagetätigkeit durch einzelne Staaten konfrontiert sieht. Mit vier Operationen und 170 genehmigungspflichtigen Massnahmen ist die Spionageabwehr als eine der Haupttätigkeiten des NDB ausgewiesen.

Der NDB versteht es als eine seiner Hauptaufgaben, die Bedrohungen, die sich aus verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten in der Schweiz ergeben, aufzuklären.

Unter «Verbotener Nachrichtendienst», auch bekannt als Spionage, versteht man die Gesamtheit von Beschaffungshandlungen geschützter oder geheimer Informationen zu Gunsten eines fremden Staates oder einer ausländischen Unternehmung. Umgekehrt

hat die Spionageabwehr eines Landes die Aufgabe, diese Aktivitäten aufzudecken und weitere Spionagetätigkeiten nach Möglichkeiten zu verhindern.

Bei der Durchführung von Massnahmen, welche die eigentliche Abwehr verbotener nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zum Ziel haben, ist der NDB stark von politischen Entscheidungsträgern abhängig. Daher konzentriert er sich bei strategischen Fragen vor allem auf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie auf methodische und organisatorische Aspekte.

Die AB-ND interessierte sich für die Führung und Koordination von Informationsquellen im Ausland. Der NDB trägt die Verantwortung für die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung durch das Sensorennetz der Verteidigungsattachés. Die Zusammenarbeit nach Art. 11 Abs. 2 NDG ist zwischen der Armee und dem NDB nicht weiter konkretisiert. Die Führung von Verteidigungsattachés zwischen den verschiedenen Organisationen ist teilweise dokumentiert. Die zweckmässige Führung der nachrichtendienstlichen Missionen der Attachés durch den NDB ist von entscheidender Bedeutung und muss verstärkt werden, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Die KND sind die von jedem Kanton benannten Stellen, die für den Vollzug des NDG mit dem NDB zusammenarbeiten. Aus eigener Initiative oder im Auftrag des NDB beschaffen und bearbeiten sie Informationen über Terrorismus, Spionage, Proliferation, kritische Infrastrukturen und gewalttätigen Extremismus. Im Jahr 2019 entsprachen die kantonalen Dienstleistungen 124 Vollzeitstellen.

Die Aufsichtskompetenz der AB-ND umfasst sowohl die Tätigkeiten des NDB wie auch dieser kantonalen Dienste. Bei der Planung von Inspektionen war die Prüfung der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Akteuren für die AB-ND offensichtlich. Zu den Prüfungshandlungen gehört neben der Überprüfung der relevanten Dokumente auch eine jährliche Befragung von Mitarbeitenden des NDB, bei der die Zusammenarbeit mit den kontrollierten kantonalen Diensten überprüft wird. Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (GeBM) umfassen das Überwachen des Post- und Fernmeldeverkehrs, den Einsatz von Ortungs- und Überwachungsgeräten an nicht öffentlichen Orten, das Eindringen in Computersysteme und -netzwerke sowie das Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen. Alle diese Massnahmen verschaffen dem NDB bessere Möglichkeiten zur Früherkennung von Gefahren zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung. GeBM können nur dann angeordnet werden, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

vorliegt, welche von Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägertechnologie (Proliferation) oder einem Angriff auf kritische Infrastrukturen ausgeht oder wenn durch deren Einsatz aufgrund eines Bundesratsbeschlusses wichtige Landesinteressen wahrgenommen werden. Ausgeschlossen ist der gewalttätige Extremismus.

Zusätzlich muss für den Einsatz von GeBM eine hinreichende Schwere der Bedrohung vorliegen, sowie die Bedingung, dass andere nachrichtendienstliche Abklärungen bisher erfolglos waren, aussichtslos waren oder unverhältnismässig erschwert wurden.

GeBM müssen durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) genehmigt und durch den Chef/ die Chefin VBS, nach vorgängiger Konsultation der Vorsteher des EDA und des EJPD, freigegeben werden. Die Genehmigungsinstanzen haben dabei Zugang zu allen fallrelevanten Informationen.

In einem Fallkomplex können mehrere genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen notwendig sein.

In der Kooperation zwischen dem NDB und dem KND BE stellte die AB-ND keine Unrechtmässigkeiten fest. Die AB-ND erhielt den Eindruck, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Diensten etabliert hatte und funktionierte – sicherlich auch aufgrund der geographischen Nähe.

Die Prüfung ergab, dass der NDB GeBM relativ zweckmässig und wirksam einsetzte. Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung dieser Massnahmen war bekannt und die dadurch erzielten Ergebnisse entsprachen den Erwartungen.

Schliesslich unterscheidet das Gesetz zwischen genehmigungspflichtigen und solchen Beschaffungsmassnahmen, die ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden können. Letztere werden vom Gesetzgeber als weniger invasiv angesehen; dazu gehört die Beobachtung von Personen im öffentlichen und allgemein zugänglichen Raum. Die AB-ND empfahl deshalb, dass der NDB ab Anfang 2020 besser in der Lage sein müsse, bedarfsgerecht Beobachtungen durchzuführen.

Eine Observation ist eine nicht genehmigungspflichtige Informationsbeschaffung mit der der NDB Ereignisse und Einrichtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten beobachtet. Es können Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Die Nutzung von Flugzeugen und Satelliten ist ausdrücklich gestattet. Die geschützte Privatsphäre muss aber in jedem Fall respektiert werden.

In der Prüfung 19-9 wurde abgeklärt, ob der NDB die Beschaffungsmassnahmen gemäss den Entscheiden des BVGer umsetzte und ob

er die Auflagen respektierte. Dabei wurden ca. 35 Genehmigungen – die verschiedene Arten von Beschaffungsmassnahmen betrafen – auf deren rechtmässige Umsetzung überprüft.

Nachrichtendienstliche Operationen sind für den NDB ein zentrales Element der Informationsbeschaffung. Sie gehen bezüglich Bedeutung, Umfang, Aufwand oder Geheimhaltung über das Tagesgeschäft hinaus. Diese zentrale Rolle innerhalb der Informationsbeschaffung birgt aber auch Risiken:

- Werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Informationsbeschaffung tatsächlich bezüglich den grössten Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz eingesetzt?
- Werden die rechtlichen Bestimmungen eingehalten?
- Sind die vom NDB im Rahmen von Operationen gewählten Vorgehensweisen objektiv am besten geeignet, um ein nachrichtendienstliches Ziel zu erreichen?
- Wie nahe ist das erzielte Ergebnis einer Operation bezüglich Ausmass und Qualität dem angestrebten Ergebnis gekommen?

Auf der Basis von ausgewählten und gewichteten Kriterien erstellte die AB-ND eine Entscheidungsmatrix und wählte im Ergebnis acht nachrichtendienstliche Operationen – davon vier abgeschlossene – zur vertieften Prüfung aus. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen liess sich festhalten, dass die geprüften Operationen grundsätzlich rechtmässig, zweckmässig und wirksam durchgeführt wurden. Sie waren klar definiert, zeitlich begrenzt und gesondert dokumentiert.

Im nachrichtendienstlichen Sinn bedeutet der Begriff «Operation» die Informationsbeschaffung über zusammenhängende Vorgänge, welche bezüglich Bedeutung, Umfang, Aufwand oder Geheimhaltung über normale nachrichtendienstliche Beschaffungsaktivitäten hinausgeht. Eine nachrichtendienstliche Operation ist zeitlich begrenzt. Weiter ist sie formell zu eröffnen und abzuschliessen.

Die Optimierung und Formalisierung des Steuerungs- und Kontrollprozesses von Operationen könnte dabei helfen, die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der Operationen als Gesamtes zu verbessern.

In der Prüfung 19-11 befasste sich die AB-ND mit menschlichen Quellen. Sie ging damit der Frage nach, wie der NDB konkret Quellen führte.

Unter HUMINT (englisch abgekürzt für Human Intelligence) versteht man die Informationsbeschaffung durch menschliche Quellen. Einfach gesagt: Eine Person liefert eine Information und eine andere empfängt sie. Dabei ist die empfangende Person Mitarbeitende eines Nachrichtendienstes.

Das Nachrichtendienstgesetz sieht mit Art. 35 NDG den Schutz von Quellen durch die Sicherung und Wahrung ihrer Anonymität vor. Zum Schutz von Leib und Leben können somit menschliche Quellen oder ihnen nahestehende Personen nach Abschluss ihrer Zusammenarbeit mit dem NDB eine Legende oder eine Tarnidentität erhalten. Diese müssen von der Chefin VBS genehmigt werden.

Ein hohes Risiko bei der Ausübung von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten kann von den eigenen Mitarbeitenden ausgehen (Verrat, Datendiebstahl, Spionage etc.) Der Datendiebstahl im NDB 2012 war ein konkretes Beispiel dafür. Für die Risikominimierung sind die Auswahl, Überprüfung, Begleitung und Betreuung des Personals durch die HR-Dienste und Linien-vorgesetzten von grosser Bedeutung.

Im Fokus standen Prüffragen rund um die Personensicherheitsprüfungen (PSP) in den drei Personalprozessen Rekrutierung, Betreuung und Austritt.

Die AB-ND verglich und analysierte die Prüfstufen aller drei im nachrichtendienstlichen Bereich tätigen Dienste – also auch des NDB. Dabei stellte sie fest, dass die unterschiedliche PSP (Personensicherheitsprüfung)-Einstufungspraxis der im nachrichtendienstlichen Bereich tätigen Mitarbeitenden des NDB, MND und ZEO (Zentrum für elektronische Operationen) rechtlich, sachlich und logisch nicht nachvollziehbar war. Die aktuell unterschiedlichen PSP-Einstufungssysteme sollten zur Steigerung der Wirksamkeit überprüft und vereinheitlicht werden. Bei der Überprüfung sollten mögliche künftige Neuerungen berücksichtigt werden, die sich aus der zum Zeitpunkt der Prüfung im Parlament hängigen Vorlage eines neuen Informationssicherheitsgesetzes ergeben könnten.

Vorgaben des Informationsschutzes und des Datenschutzes verlangen, dass die Mitarbeitenden des NDB nur auf diejenigen Daten zugreifen, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Mögliche Folgen bei einer Verletzung dieser Vorgaben durch den NDB wären.

- eine Bedrohung der Sicherheit der Schweiz
- der Einbezug des NDB in Rechtsverfahren
- ein Reputationsverlust des Dienstes in der Bevölkerung, aber auch bei den Partnerdiensten.

Das Thema Klassifizierung von Informationen tangiert verschiedene andere Themen und darf dementsprechend nicht gesondert betrachtet werden. So spielen beim Umgang mit klassifizierten Informationen Aspekte der Informationssicherheit, der Datenhaltung und der physischen Sicherheit eine Rolle.

Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung werden zunehmend von der Verfügbar-

keit von vernetzten Informationen bestimmt. Ein ausreichender aber auch wirtschaftlich tragbarer Schutz dieser Informationen ist dabei von zentraler Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Informationen selbst, sondern auch für die Informations- und Kommunikationssysteme, welche die Informationen erfassen, verarbeiten, transportieren oder speichern. In diesem Zusammenhang wird deshalb von Informationssicherheit gesprochen. Diese beinhaltet nebst den Themenbereichen Informationsschutz und Informatiksicherheit auch den Datenschutz.

Der Informationsschutz umfasst den Schutz von Informationen des Bundes und der Armee, insbesondere deren Klassifizierung und Bearbeitung. Klassifizieren heisst, eine Information ihrer Schutzwürdigkeit entsprechend einer Klassifizierungsstufe (GEHEIM, VERTRAULICH oder INTERN) zuzuordnen. Informationen werden durch die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit geschützt.

Grosse Herausforderungen bieten neue, sich ständig verändernde Kommunikationstechnologien, die Vielfalt der Kommunikationswege und die riesigen anfallenden Datenvolumina für das ZEO. Die Informationssysteme und Rechtsgrundlagen müssen deshalb laufend weiterentwickelt werden, um jetzt und auch in Zukunft den Bedürfnissen der Leistungsbezüger wie dem NDB oder dem MND, gerecht zu werden.

Gemäss Art. 78 Abs. 6 NDG teilt die AB-ND die Ergebnisse ihrer Prüfungen dem VBS mit und kann in diesem Zusammenhang Empfehlungen aussprechen. Neben den Empfehlungen macht die AB-ND auch Hinweise für die geprüften Stellen. Gemäss der Praxis der AB-ND gibt es zwei Anwendungsfälle für die Formulierungen von Hinweisen:

1. Feststellungen, deren allfällige Optimierung nicht stufengerecht durch die Chefin VBS umgesetzt werden muss, sondern auf einer tieferen operativen Stufe erfolgt (z.B. Umgang mit Mobiltelefonen an Sitzungen, an denen ein vertraulicher Inhalt diskutiert wird).
2. Feststellungen, die Zufallsfunde in einer durchgeführten Prüfung sind und nicht direkt durch den Prüfungsauftrag abgedeckt werden, aber trotzdem von einer gewissen Relevanz sind.

Gemäss Art. 78 Abs. 7 NDG stellt das VBS die Umsetzung der Empfehlungen sicher. Es ordnet den beaufsichtigten Behörden daher die Umsetzung der Empfehlungen an. Im Hinblick auf Hinweise verlangt das Departement in der Regel, dass die geprüfte Stelle diese berücksichtigt, auch wenn sie nicht verbindlich sind.

Im Jahr 2019 formulierte das AB-ND 63 Empfehlungen und 40 Hinweise. Insgesamt wurden alle Empfehlungen angenommen.

Die Überprüfung der Umsetzung von Empfehlungen ist nicht ausdrücklich durch die nachrichtendienstliche Gesetzgebung geregelt. Im Einvernehmen mit dem VBS und den beaufsichtigten Behörden wurde vereinbart, dass diese das Departement schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen und die Prüfung der Hinweise in Kopie an die AB-ND informieren.

Innensicht

Dieses Jahr wurde das VBS beauftragt, erste Revisionsarbeiten am NDG vorzunehmen. Am 27. August 2019 lud der NDB Vertreter der betroffenen Bundes- und Kantonsstellen zu einer ersten Sitzung ein. Dabei wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet. Die AB-ND nahm mit drei Mitarbeitenden an der Arbeitsgruppe «Überwachung» teil.

Dem NDB wurden Anpassungsvorschläge für die Gesetzesvorlage betreffend Art. 142 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (ParlG) in Verbindung mit den Artikeln 77-79b NHG übermittelt. Am 3. Dezember 2019 nahm die AB-ND an der Abschlussitzung dieser Phase des Gesetzgebungsprojekts teil. Nebst formellen Anpassungen im Budgetprozess sind die Fusion von UKL (Unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung) und AB-ND und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die internationalen Tätigkeiten der AB-ND wichtige Elemente.

Koordination

Die Koordination der Aufsichtstätigkeit ist eine Kernaufgabe der AB-ND. Sie tauschte sich auch 2019 mit nationalen Stellen und anderen Aufsichtsbehörden aus.

Die GPDel (Geschäftsprüfungsdelegation) lud die AB-ND zu drei Anhörungen ein. Die AB-ND informierte unter anderem über Prüfungsberichte von 2018 und 2019 und ihren ersten Tätigkeitsbericht.

Ferner fand ein Treffen zwischen dem Leiter der AB-ND und dem Präsidenten der UKL statt, bezüglich künftigen Herausforderungen der Aufsicht über die Kabelaufklärung.

Die Abteilung 1 des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet über die Anträge des NDB im Bereich der GeBM und der Kabelaufklärung. Der Erfahrungsaustausch mit dieser Institution ist für die AB-ND wichtig, auch wenn das Gericht nicht deren Aufsicht untersteht.

Die AB-ND erhielt 2019 acht Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, darunter Anfragen von Studierenden zur Aufsichtstätigkeit, aber auch Anfragen von Personen, die sich durch mutmassliche nachrichtendienstliche Aktivitäten gestört oder bedroht fühlten.

Für die Aufsichtsorgane der Nachrichtendienste enden in der Regel ihre Zuständigkeiten an den Landesgrenzen, dies, obwohl Daten und Informationen grenzüberschreitend zwischen Nachrichtendiensten ausgetauscht werden. Die internationale Zusammenarbeit unter den Diensten ist Alltag und insbesondere mit Partnerdiensten eng. Daher ist der internationale Austausch auch für die Aufsichtsorgane wichtig. Durch den Austausch von Erfahrungen und Prüfmethode sowie durch den Vergleich von erlangten Ergebnissen und Schlussfolgerungen können die Aufsichtsbehörden ein besseres Verständnis füreinander und für die tägliche Arbeit entwickeln. Die AB-ND hat 2019 an drei Oversight Network Meetings in Den Haag, Brüssel und Kopenhagen teilgenommen.

Kennzahlen 2019 des AB-ND
10 Mitarbeitende, 19 durchgeführte Prüfungen,
119 durchgeführte Interviews,
63 Empfehlungen und 40 Hinweise.

Persönlich

«Schweizer, die als Terroristen im Ausland verhaftet wurden, aufstrebender Rechtsextremismus, Sammelwut und das Fichieren durch den NDB, systematische Überwachung, Cyberangriffe, Rückkehrer aus dem Dschihad und Terrorverdächtige, Spione aus Russland und «Schönwetternachrichtendienst» haben unter anderem im vergangenen Jahr nachrichtendienstliche Schlagzeilen gemacht. Erinnern sie sich noch?

Je nach Betroffenheit und Interessenlage dürfte Ihnen die eine oder andere Schlagzeile mehr

oder weniger in Erinnerung geblieben sein. Bei mir ist es ein Journalist, der nach der Medienkonferenz zum letztjährigen Tätigkeitsbericht etwas enttäuscht meinte, die Aufsichtsbehörde hätte ja gar keinen veritablen Nachrichtenskandal präsentieren können und dies offensichtlich als Indikator für unsere Arbeit sieht. Vielmehr scheint es mir umgekehrt, je weniger Skandale, desto besser die Aufsicht»
«Transparenz ist der Rote Faden dieses Berichts.» Thomas Frischi, Leiter AB-ND

Quellen: Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND, Tätigkeitsbericht 2019, www.ab-nd.admin.ch; Medienmitteilung Zweiter Tätigkeitsbericht der AB-ND, Bern, 31.2.2020

Roland Haudenschild

Einsatz der Spital- und Sanitätsformationen zur Bewältigung der Corona-Krise

Für die Unterstützung zur Bewältigung der Corona-Krise im Gesundheitswesen stehen der Armee folgende Mittel zur Verfügung:

Formation	Unterstellung	Mobilmachung
4 Spitalbataillone (Spit Bat)	Logistik Brigade 1 (Log Br 1)	Miliz mit hoher Bereitschaft (MmhB)
8 Sanitätskompanien (San Kp)	Lehrverband Logistik (LVb Log)	davon 5 Kp MmhB
Durchdiener Sanität (DD San)	Log Br 1	4 eingeteilte Jahrgänge
Spitalrekrutenschule (Spit RS)	LVb Log	3 nicht mehr eingeteilte Jahrgänge, welche jedoch noch dienstpflichtig sind
Sanitätsrekrutenschule (San RS)	LVb Log	nach Abschluss der allgemeinen und fachtechnischen Grundausbildung (Ende 12. RS Wo)
Fachkurs Einheitssanitäter (FK Einh San)	alle LVb	

Die 4 Spit Bat sind als MmhB Verbände per SMS auf ihren zugewiesenen Mobilmachungs-

standort aufgeboden worden und leisten nach Abschluss der Sofort- und Einsatzbezogenen Ausbildung (EBA) unter Führung der Log Br 1 Einsätze zu Gunsten des zivilen Gesundheitswesens.

Situierung im LVb Log (Stand: 01.04.2020)

Oberstlt Christian Bretscher als Chef Einsatz im Stab LVb Log führt die Zelle «COVID-19».

Im Führungsraum am Standort Thun orientiert er mich über den Stand und die Lage im LVb Log. Die Rekrutenschulen (RS) im LVb Log befinden sich in der 12. RS Woche. Das heisst, die Allgemeine- und Fachgrundausbildung (AGA und FGA) sind abgeschlossen.

In der San RS werden die rund 140 Einh San für alle im LVb Log ausgebildet. Nach Abschluss der Ausbildung kehren sie zu ihren Schulen zurück und können bei Bedarf jederzeit für «COVID-19» einberufen werden.

4 San Kp (MmhB) wurden per SMS vor drei Wochen mobilisiert und wurden nach der Ausbildung (EBA) den San Bat zur Verstärkung unterstellt.

Die weiteren 4 San Kp wurden diese Woche gestaffelt auf dem Waffenplatz (Wpl) Moudon aufgeboden und haben die Mobilmachungsarbeiten zentral durchgeführt. Nach Abschluss der Ausbildung werden sie ebenfalls den Spit Bat zugewiesen.

Momentan läuft die Mobilmachung der DD San auf dem Wpl Moudon.

Übersicht der Miliz in der Grundausbildung (GAD)

RS	Of	Höh Uof	Grfhr	Rekr	Total
Spit S 41	6	4	24	205	239
San S 42	17	8	70	417	512
Ih S 43	15	9	66	339	429
Ns S 45	22	10	88	571	691
Vet/A Tier S 46	2	2	18	101	128
VT S 47	22	8	75	533	638
Total	84	41	341	2166	2637

Ih S: Instandhaltungsschule, Ns S: Nachschubschule, Vet/A Tier S: Veterinär- und Armeetier Schule, VT S: Verkehrs- und Transportschule. Die Entlassungskurve in der laufenden RS verläuft im Schnitt der letzten Schulen. Es kam wegen «COVID-19» bis zum heutigen Zeitpunkt zu keinen zusätzlichen Entlassungen.

Lagebericht im Personellen (Stand: 26.03.2020)

Schulen im LVb Log

	Gesamt	Veränderung zum Vortag
Nicht eingerückt wegen Grippe-symptomen	23	-1
Krankenabteilung	16	-1
Quarantäne	51	-13
COVID-19 Fälle	64	+2

Mitarbeiter LVb Log

	Gesamt	Veränderung zum Vortag
Arbeitsplatz	334	+ 10
Homeoffice	87	-10
Truppendienst	87	-14
Krank zu Hause	14	-3
Quarantäne	4	+1
COVID-19 bestätigt	3	+3

Einsätze der San Formation

Insgesamt sind bei der Armee von Seiten der Kantone über 300 Gesuche zur Unterstützung durch die Armee eingegangen. Im Sanitätsbereich unterstützt die Armee momentan schwergewichtsmässig den Kanton Tessin, Westschweizer Kantone, den Raum Bern und den Grossraum Zürich.

Die 52 DD San der laufenden RS waren die Mittel der ersten Stunde und sind seit Beginn der Krise im Kanton Tessin eingesetzt.

Herausforderungen im LVb Log

Anpassungen der Dienstleistungspläne (DLP), Projekte, Ausbildung etc.

Der LVb Log hat den DLP umgehend angepasst. Die Dienstleistungen der San Kp sind zur Unterstützung von Grossanlässen (wie z. B. des Eidgenössischen Schützenfestes etc.) auf das Jahr aufgeteilt. Einige Formationen haben zu Beginn des Jahres bereits einen Wiederholungskurs (WK) geleistet (WEF und Jugend-Winter-Olympiade). Zurzeit stehen alle San Kp im Einsatz. Teilweise leisten sie im Jahr 2020 nun einen zweiten WK. Nach dem WK treten sie über in den Assistenzdienst (siehe Beitrag unten). Für die Einsätze zu Gunsten Dritter ab Mitte Jahr werden nach heutiger Planung alsdann die DD San eingesetzt.

Die geplanten Fachkurse (FK) für Spezialisten der Miliz wurden gestrichen. Damit schafft sich der LVb Log freie Personalressourcen für die Ausbildung im San Bereich. Ob sie für das Jahr 2020 nicht stattfinden oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, ist noch in Planung. Diverse Projekte wurden zurückgestellt und werden zu einem späteren Zeitpunkt weiterverfolgt.

Für die Ausbildung der San Formationen (EBA) und die Zusatzausbildung der AdA aller RS wurden die Mitarbeiter aus dem Bereich Spit und San rekrutiert.

Die Tatsache, dass 87 Mitarbeiter des LVb Log zu Zeit im Truppendienst sind, führt in den Schulen zu Engpässen. Die Arbeit muss auf anderen Mitarbeitern aufgeteilt werden und führt zu einer zusätzlichen Belastung.

Urlaubssperre (siehe auch Text unten)

Die Tatsache, dass zum Schutz der Truppe die persönlichen und allgemeinen Urlaube gestrichen wurden, hat dazu geführt, dass die Schulen materiell, in organisatorischen Fragen und mit Ideen für die Freizeitgestaltung unterstützt werden.

Die Urlaubssperre bringt eine zusätzliche Herausforderung und Belastung für die Mitarbeiter im LVb Log und das Kader der Miliz. Der Dienstbetrieb ist nun auch über das Wochenende zu gestalten und zu organisieren.

Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen erfordern enorme Anpassungen im Dienstbetrieb und in der räumlichen Organisation. Es geht darum, die Weisungen im Behef für die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Rahmen COVID-19 strikte umzusetzen (siehe Auszug im Beitrag unten). Die Umsetzung der Massnahmen erfordern Disziplin und Durchhaltekraft auf allen Stufen.

Bündelung der Informationen an die Direktunterstellten

Um die Mitarbeiter der direktunterstellten Schulen, LG und Kurse von der Informationsflut zu schützen, bündelt der LVb Log die Informationen aller Stufen und gibt sie konzentriert weiter.

Informationsablauf:

Täglich um 1000h spricht der Chef der Armee mit den Kommandanten aller Stufen und gibt Informationen zur Lage der Armee und orientiert über die bevorstehenden Einsätze und die Folgeplanung.

Um 1100h spricht der Chef Ausbildung mit seinen unterstellten Kommandanten und erläutert die Situation im Bereich Ausbildung, Vorgaben des Armeestabes San und der Logistikkbasis der Armee (LBA).

Sämtliche Informationen und Vorgaben werden anschliessend im Stab LVb Log aufgearbeitet und gebündelt.

Jeweils um 1400h spricht der Kdt LVb Log mit seinen DU und gibt die Informationen und Weisungen gebündelt weiter.

Durchhaltefähigkeit

In den ersten drei Wochen seit Ausbruch «COVID-19» arbeiten die Mitarbeiter des LVb Log während sieben Tagen die Woche an der Bearbeitung der Corona-Krise.

Die Kader der Miliz kommen an die Grenzen ihrer Kräfte und müssen bei ihrer Arbeit bei der Umsetzung der Hygiene- und Schutzmassnahmen und dem angepassten Dienstbetrieb mental und praktisch unterstützt werden.

Telearbeit

Die Führung per Telematik (Videokonferenz) musste erst in technischer Hinsicht geschult und eingeübt werden. Die direkte Kommunikation verändert sich bei der reinen Telearbeit. Die Teilnehmer müssen sich generell kurzhalten, sich für Fragen vorbereiten und ein direkter Dialog und bilaterale Absprachen werden erschwert.

Einsatz Kdt LVb Log

Der Kdt LVb Log stellt mit seinen täglichen Besuchen bei seinen DU den persönlichen Kontakt sicher und unterstützt die Schulen, LG und Kurse vor Ort. Mit dem persönlichen Kontakt (immer unter den Hygienevorschriften und Distanzregeln) kann er auf die Bedürfnisse und Sorgen der DU eingehen und vor Ort die vielen Sach- und Personalfragen aufnehmen und klären.

Assistenzdienst

Begriffserklärung gemäss Dienstreglement 04, Art 3, Abs 2 c:

Assistenzdienst: Der Einsatz zur Unterstützung ziviler Behörden bei Aufgaben von nationaler Bedeutung, wenn die zivilen Mittel nicht mehr ausreichen sowie zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee und zur Katastrophenhilfe im Ausland.

Bundesratsbeschluss über den Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden vom 16. März 2020.

Art.1

- 1 Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird beauftragt, den Einsatz zur Unterstützung der Kantone zur Bewältigung der Corona-Krise im Assistenzdienst vom 06. März 2020 bis längstens zum 30. Juni 2020 fortzusetzen.
- 2 Das Truppenaufgebot umfasst maximal 8000 Angehörige der Armee (AdA).
- 3 Der Einsatz umfasst folgende Aufgaben:
 - a. Die personelle Unterstützung in den zivilen Spitaleinrichtungen im Bereich der allgemeinen Grund- und Behandlungspflege;
 - b. Die Unterstützung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19;
 - c. Die Unterstützung von Transporten infektiöser Patienten;

- d. Die Entlastung von kantonalen Polizeikorps im Sicherheitsbereich;
 - e. Die Unterstützung bei Schutz und Kontrolle der Landesgrenze;
 - f. Die Unterstützung zur Erfüllung weiterer logistischer Aufgaben.
- 4 Den im Assistenzdienst eingesetzten AdA wird der geleistete Assistenzdienst nur soweit an die Ausbildungspflicht angerechnet, als sie im betreffenden Jahr noch nicht die Anzahl Tage Ausbildungsdienst angerechnet erhalten haben, die der Dauer ihres ordentlichen Wiederholungskurses entspricht. Verlängerungen von Rekrutenschulen und Durchdienereinsätzen werden nicht als Ausbildungsdienst angerechnet.
- 5 Die allfällige Bewaffnung von Truppen erfolgt nach Massgabe der gemäss konkretem Gesuch zu erbringenden Leistungen.

Dienstpflicht der Durchdiener (DD)

DD der Mannschaftsgrade und Unteroffiziere, welche die Ausbildungspflicht erfüllt haben, bleiben noch während vier Jahren eingeteilt und werden danach abgerüstet und aus der Armee entlassen.

Aus der Militärdienstpflicht werden sie erst am Ende des siebten Kalenderjahres, das auf die Beförderung zum Soldaten folgt, entlassen. Das heisst: Bei Bedarf kann die Armee auf die entlassenen DD bis zum Ende des siebten Kalenderjahres nach der Beförderung zum Soldaten zurückgreifen.

Da in der momentanen Situation grosser Bedarf von Sanitätspersonal besteht, hat die Armeeführung alle noch dienstpflichtigen DD der Sanität aufgeboden.

5600 AdA im Einsatz (Stand: 31.03.2020)

Als die Armee vor rund drei Wochen mögliche Einsätze plante, hat sie einerseits ihre Kapazität, andererseits den zu erwarteten Bedarf der zivilen Gesuchsteller berücksichtigt. Nach heutiger Beurteilung werden die maximum 8000 AdA für die bevorstehenden Aufgaben genügen. Basierend auf einem allfälligen neuen Bundesratsbeschluss könnten bei zusätzlichen Gesuchen aber innert weniger Tage noch weitere AdA aufgeboden werden. Seit dem Bundesratsbeschluss vom 16.03.2020 hat die Armee per Mobilmachung rund 500 AdA für den Assistenzdienst zur Entlastung des zivilen Gesundheitswesens aufgeboden. Nach vier Tagen ab Alarmierung standen die AdA ausgerüstet und ausgebildet im Einsatz und unterstützen seither die zivilen Behörden in der ganzen Schweiz.

Gemäss Logistik Brigade 1 (Log Br 1) sind per 31.03.2020 rund 1200 AdA im Sanitätsbereich eingesetzt. Weitere rund 1200 AdA stehen für den Sanitätsbereich zur Verfügung und können

bei eintreffenden Gesuchen binnen Stunden eingesetzt werden.

«So schützen wir uns»

Die Armeeführung nimmt den Schutz der AdA und der Mitarbeiter sehr ernst und verteilt zusätzlich zur Spezialausbildung im Sanitätsbereich, den Informationen und Plakaten jedem AdA im Einsatz «CORONA 20» einen Flyer (siehe Titelseite).

Rückseite:

Einsatz «CORONA 20» – die Schweizer Armee schützt und hilft. (Auszug)

Als Soldat/Soldatin

- führe ich meine Aufträge gewissenhaft aus;
- helfe ich unserer Bevölkerung bei der Eindämmung und Bekämpfung des Coronavirus;
- handle ich verantwortungsbewusst und professionell;
- schütze ich meine eigene Gesundheit und die meiner Umgebung;
- verpflichte ich mich, die Vorsichts- und Hygienemassnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen;
- helfe ich mit, diese wenn nötig bei meinen Kameraden/Kameradinnen durchzusetzen;
- trete ich Dritten gegenüber respektvoll auf;
- melde ich mich bei Krankheitssymptomen umgehend zur Krankenvsichte;
- mache ich meine Kameraden/Kameradinnen bei Symptomen darauf aufmerksam, zur Krankenvsichte zu gehen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Stets korrektes, diszipliniertes und professionelles Auftreten in korrekter Ausrüstung und Tenü. Werden Sie von Dritten nach ihrem Auftrag befragt, dürfen Sie kurz und knapp Auskunft geben, sofern Ihr Auftrag nicht sicherheitsrelevant ist. Sie geben keine Angaben zu Personen weiter. Für weitergehende Fragen verweisen Sie den Fragesteller oder die Fragestellerin an den Vorgesetzten/ die Vorgesetzte.

Verhalten gegenüber Medienschaffenden

Interviews mit Medienschaffenden sind nur in Begleitung eines Pressoffiziers möglich. Verweisen Sie die Medienschaffenden an Ihren Kommandanten, den Pressoffizier Ihres Bataillons oder an die Medienstelle Kommunikation Verteidigung (Komm V).

Verhalten Social Media

Machen Sie keine Aufnahmen und posten Sie keine Beiträge auf Social-Media-Kanäle ohne die Erlaubnis Ihrer oder Ihres Vorgesetzten. Beachten Sie in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte.

Behelf für die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Rahmen COVID-19. Auszug (Stand: 26.03.2020)

Vorbemerkung

Vom 20. – 23.03.2020 hat ein Team von Spezialisten sämtliche im Assistenzdienst eingesetzten Truppen besucht. Es wurden auf Stufe Einheit die Beeinträchtigungen und Anpassungen des militärischen Alltags aufgrund der Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 erörtert.

Die im vorliegenden Dokument aufgezeichneten Lösungen bzw Lösungsansätze wurden entsprechend von den Spezialisten im Dialog mit den eingesetzten Truppen und den Territorialdivisionen und Waffenplatzkommandos erarbeitet.

Das vorliegende Dokument dient als Arbeitshilfe, um die Verhaltens- und Hygienemassnahmen im militärischen Betrieb gemäss Vorgaben umsetzen zu können. Das Ziel ist, Umsetzungs-ideen und Lösungsansätze allen im Dienst stehenden Truppen zugänglich zu machen, um rasch und armeeweit ein hohes Selbstschutzniveau zu erreichen.

Die Kader können die individuellen Verhaltens- und Hygienemassnahmen nur einfordern. Wenn sie entsprechende Voraussetzungen schaffen, dass diese einhaltbar sind.

Ausgangslage und Vorgaben des Oberfeldarztes (Ofaz)

Armeerelevanter Auszug aus den Verhaltensregeln

Die Übertragung mit dem neuen Coronavirus erfolgt durch engen und längeren Kontakt (länger als 15 Minuten mit weniger als 2 Meter Abstand). Übertragungen durch Tröpfchen (beim Husten und Niesen) und durch Übertragungen über die Hände. Das Virus kann auch durch Menschen ohne Symptome einer Erkrankung übertragen werden. Mittels Verhaltensregel, welche das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die gesamte Bevölkerung herausgegeben hat, können wir uns vor einer solchen Ansteckung schützen. Die allgemeinen Verhaltensregeln beinhalten:

- «Social Distancing». Abstand von zwei Metern zu anderen Personen halten;
- Regelmässig und gründliches Händewaschen, Händeschütteln vermeiden;
- In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten und niesen.

Weiter gilt:

- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben;
- Nur nach telefonischer Anmeldung zum Arzt oder auf eine Notfallstation gehen.

Das konsequente Umsetzen dieser persönlichen Verhaltens- und Hygienemassnahmen

stellt zurzeit die wichtigste Präventionsmassnahme dar und muss deshalb auch im Militärdienst zwingend umgesetzt werden.

Handlungsrichtlinien des Ofaz

Die entsprechenden Voraussetzungen für die Einhaltung der Hygienemassnahmen müssen geschaffen werden. Dies gilt während der Arbeit, aber auch in Pausen, beim Verpflegen und in den Schlaf- und Waschräumen. Lassen die räumlichen Verhältnisse dies nicht zu, muss der Dienstbetrieb entsprechend angepasst werden. Die Truppenärzte können weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln definieren.

Um einen Krankheitsausbruch in einer Truppenunterkunft zu verhindern, dürfen AdA mit grippalen Symptomen nicht einrücken. Wer sich im Dienst krank fühlt, muss sofort von der Truppe getrennt werden und soll nach Möglichkeit einen Mundschutz tragen. Danach muss der AdA, nach telefonischer Voranmeldung, zur Krankenvsitede gebracht werden. Gesunde, welche krank werden können (weil sie Kontakt mit einem COVID-19 Patienten hatten), werden vorsorglich von der übrigen Truppe getrennt und in eine Quarantäne gebracht. An COVID-19 erkrankte AdA und AdA, welche während der Quarantäne krank werden, werden ausgesondert und isoliert in der Krankenabteilung eines Waffenplatzes betreut.

Kompetenzbereich

Zur Einhaltung und Durchsetzung der persönlichen Hygiene- und Verhaltensregeln werden im Behelf die Kompetenzbereiche umschreiben.

Kompetenzbereich Einheitskommandant

- Organisatorische Massnahmen zur Prävention:
- Eingrenzung der Kontakte durch Leben im Einsatzdetachment;
 - Eingrenzung der Kontakte durch Stafflung des Tagesablaufs;
 - Stellvertreterregelung und räumliche Trennung;
 - Anpassung der Infrastruktur;
 - Ausscheidung zusätzlicher Detachements;
 - Gestaltung der einsatzfreien Zeit;
 - Information der Truppe.

Bereitschaft für reaktive Massnahmen im Ereignisfall:

- Erfassung AdA mit Risikopotenzial
- Aufgaben und Vorgehen im Fall einer möglichen Infektion.

Kompetenzbereich Einheitsfeldweibel

- Anpassung Infrastruktur, Anordnen und Kontrollen der Vorgaben, Zuweisung von Räumlichkeiten für mögliche Infizierter;
- Organisatorische Massnahmen;

- Anpassungen Eingangsbereich;
- Anpassungen bei Treppen und Gängen;
- Anpassungen für sanitärische Einrichtungen;
- Anpassungen für Schlafräume;
- Anpassungen für Kommandoposten;
- Anpassungen für das Anschlagbrett;
- Anpassungen für Raucherzonen;
- Anpassungen für Material- und Munitionsmagazine;
- Personentransporte.

Kompetenzbereich Einheitsfourier

In den Kompetenzbereich des Einheitsfouriers (Einh Four) fallen folgende zusätzliche Tätigkeiten:

- Einhalten der Vorgaben des Bundes und wo nötig, Anpassungen der Verpflegungsinfrastruktur hinsichtlich Hygiene und Social Distancing im Bereich der Truppenverpflegung;
- Das Anordnen, Kontrollieren und Korrigieren von allgemeinen und besonderen Hygienemassnahmen;
- Gute Voraussetzungen schaffen, um den Küchenbetrieb mit möglichst kleinen und autonomen Teams (2–4er Teams) zu führen;
- Anpassungen im Bereich Warenannahme von Lieferanten und der Abgabe von Verpflegungsauslieferungen umsetzen.

Organisatorische Massnahmen

Massnahmen der vorgesetzten Kommandostufe

Jeder Quartiermeister (Wiederholungskurse/ Einheitsformationen) und jeder Sachbearbeiter Kommissariatsdienst (Kom D) im Grundausbildungsdienst hat einen «Götti» bzw Mitarbeiter im Truppenrechnungswesen der Logistikbasis der Armee (LBA) erhalten, um bei Handlungsbedarf und Fragen direkt Lösungen zu erwirken.

Die Geldversorgung der Truppe ist sichergestellt.

Armeeweit sind die **Verpflegungskredite von 7 auf 9 Tage pro Woche** erhöht worden.

Allgemeine Vorgaben für den Bereich Verpflegungsinfrastruktur

Um die Einhaltung der Abstandsregeln zu gewährleisten, müssen Personenansammlungen vermieden werden.

Vor dem Betreten des Speisesaals müssen die Hände gewaschen werden (alternativ mindestens eine Händedesinfektion).

Die 2-m-Distanz ist auch beim Essen einzuhalten. Die Plätze sind zu reduzieren und es soll gestaffelt verpflegt werden. Eine mögliche Bestuhlung der Tische in einer Richtung ist sicherer als eine Bestuhlung diagonal versetzt.

Tische und insbesondere Stuhllehnen im Speisesaal sind vor und nach jeder Essensverteilung zu reinigen. Zu diesem Zweck reicht eine Seifenlösung, wobei der Lappen regelmässig auszuwechseln ist.

Ein vermehrtes Lüften aller Räumlichkeiten ist sicherzustellen.

Planung und Einsatz des Küchenpersonals

Die Küchenmannschaft ist zu trennen bzw. in Teams einzusetzen mit Schichtbetrieb, zur Verhinderung eines kompletten Ausfalls. Fehlendes Küchenpersonal (Küchenchefs, Truppenköche und Küchenlogistiker) sind auf dem Dienstweg einzufordern.

Die Küchenmannschaft ist vom Rest der Truppe zu isolieren, wenn möglich während der Arbeitszeit, der Ruhezeit und der Freizeit. Es ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Küchenteams nicht mit der eingesetzten Truppe und auch nicht untereinander in Kontakt kommen.

Die Speiseverteilung soll durch die Küchenequipe sichergestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird nahegelegt, eine fixe «Fassmannschaft» zu bestimmen und diese ebenfalls vom Rest der Truppe zu trennen.

Einkauf und Lagerung

Wenn möglich ist auf Einkäufe (auch im Grosshandel) zu verzichten. Lieferungen sind zu bevorzugen. Die Warenannahme und Warenübergabe soll vor der Küche und ohne persönlichen Kontakt stattfinden.

Küchenfremden Personen (Truppe, Lieferanten etc.) ist der Zutritt in die Küche zu verweigern (evtl. Massnahmen wie Absperrband, Türen schliessen etc.).

Verpflegungsproduktion

Die Arbeitsplätze und Abläufe sind so anzupassen (örtlich und zeitlich trennen), dass auch in der Küche die Abstandsregeln eingehalten werden.

Die Reinigungsintervalle sind zu erhöhen auf mehrere Reinigungen pro Tag insbesondere der Kontaktflächen. Falls möglich sind Arbeitsflächen zu desinfizieren.

Die Garderoben sind nach AdA und nicht nach Tenü einzurichten. Die Gefahren einer Kontamination infolge z. B. einer Verwechslung der Kochjacken usw. ist zu gross.

Verpflegungsabgabe

Die Abstandsregeln bei der Speiseabgabe sind durch ein Einbahn- oder Tropfensystem und/oder mit Markierungen am Boden sicherzustellen.

Die Essenszeiten sind aufgrund der herabgesetzten Kapazität auszudehnen.

Um die Verteilequipe zu schützen, ist die Speiseabgabe mit Plexiglasscheiben, Plastikfolien

oder zumindest mit einem teilweise herunterhängenden Rollladen von der Truppe zu trennen. Bei der Vorbereitung wie beim Wegräumen der Verteillinien und des Geschirrdepots, sind Einweghandschuhe zu tragen.

Eine Selbstbedienung bei Tablett, Besteck und bei der Speiseverteilung ist untersagt. Die Servicetabletts sind mit Besteck und Servietten vorzubereiten. Alle Speisen (Teller mit Hauptgang, Schale mit Salat, Becher mit Getränken und Snack) sind auf dem Tablett bereitgestellt dem AdA zu übergeben.

Während der Arbeit hat die Verteilequipe saubere Einweghandschuhe zu tragen, geschöpft wird mit sauberem Werkzeug. Nach Möglichkeit soll die Küchenequipe auch die Speiseausgabe durchführen.

Auf die Verpflegung im Feld ist weitgehend zu verzichten.

Für die Verpflegung von AdA in Quarantäne ist wenn möglich Einweggeschirr zu verwenden.

Persönliche und allgemeine Urlaube

Um die Truppe von Ansteckung zu schützen, hat die Armeeführung Mitte März 2020 sämtliche Urlaub gestrichen. Die Kommandanten sind angehalten, den anvertrauten AdA genügend Freizeit zu geben und die einsatzfreie Zeit nach Möglichkeit und unter Einhaltung

der Hygiene- und Abstandsregeln sinnvoll zu gestalten. Es soll aktiv dafür gesorgt werden, dass die AdA Abwechslung zum Dienst haben, sowohl in der Tätigkeit als auch räumlich.

Bestimmte Formationen haben Innovationsgruppen bestehend aus Soldaten gegründet. Die haben intern spezielle Fähigkeiten und Interessen erhoben. Dies mit dem Ziel, interne Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops oder dergleichen anzubieten, um den Horizont der AdA zu erweitern. Das Spektrum reicht von Sprachkursen, über Yoga- und Crossfit-Lektionen bis hin zu Vorträgen. Dies jedoch immer unter Berücksichtigung der geltenden Verhaltens- und Hygienemassnahmen.

Es gilt auch die Möglichkeit, Filmabende anzubieten, solange diese keine kommerziellen Charakter haben. Zusätzliche Bedürfnisse für die Umsetzung, wie z. B. Infrastruktur, Beamer usw. können auf dem Dienstweg beantragt werden.

Im täglichen Telefongespräch (Videokonferenz) mit allen Kommandanten (grosse Verbände, Truppenkörper und Einheiten) hat der Chef der Armee am Mittwoch, 01.04.2020, festgehalten, dass an der Urlaubssperre bis nach den Ostern festgehalten wird. Die Armeeführung wird anschliessend über das weitere Vorgehen orientieren.

Der Chef Operationen hat an diesem Telefongespräch auch orientiert, dass in dringenden und unvermeidlichen Fällen, die Kommandanten einen persönlichen Urlaub im Sinne einer Ausnahme gewähren dürfen. Diese sollen jedoch nur im Ausnahme- und Notfall bewilligt werden.

Persönliche Wäsche

Mit der Urlaubssperre musste umgehend die Reinigung der persönlichen Wäsche sichergestellt werden. Alle AdA haben von der Logistikkategorie der Armee einen Wäschesack erhalten. Entweder kann der AdA die Wäsche nach Hause schicken oder er kann sie einmal wöchentlich abgeben. Die Wäsche wird in der zentralen Wäscherei der LBA in Sursee gewaschen und steht dem AdA am Folgetag wiederum zur Verfügung. Die Arbeitskleider (Korpsmaterial) werden regelmässig ausgetauscht und gewaschen.

Einsatzbezogene Ausbildung von Sanitätssoldaten

Sämtliche Sanitäts- und Spitalsoldaten haben vor dem Einsatz eine einsatzbezogene Ausbildung erhalten.

Der Ofaz hat die Vorgaben für die einzelnen Funktionen festgelegt. Im Schnitt dauert diese Ausbildung 1–2 Tage und wird von den Mitarbeitern des Armeestabes Sanität und der Spital- und Sanitätsschule durchgeführt.

Zusatzausbildung für alle im Dienst stehenden AdA

Um die Rekrutenschulen und alle im Dienst stehenden AdA auf einen möglichen Einsatz vorzubereiten, wurden alle zusätzlich im Sanitätsbereich ausgebildet.

Alois Schwarzenberger
Freier Mitarbeiter

Quelle: Dok V

Fotos: Kdt LVb Log und as

Lehrplan «SANPRONTO Armee»

Thema	Inhalt
Einführung Information durch Kommandant	– Generelle Information über bevorstehende Einsätze – Informationen / Kenntnisse COVID-19
Verhalten in Gesundheitseinrichtungen	– Schweigepflicht – Arztgeheimnis
Hygiene	– Theoretische Grundlagen Hygiene – Standardhygiene (Hand, Eigenhygiene) – Handschuhe, Gesichtsmaske
Essen, Trinken	– Patientengerechte Essenseingabe – Freimachen Atemwege (Heimlich-Manöver)
Mobilisation	– Patientenunterstützung beim An- und Ausziehen – Umlagerung des Patienten (Bett, Stuhl, Toilette) auf dem Rollstuhl
Material- und Flächendesinfektion	– Grundlagen der Reinigung – Desinfektion Material und Flächen

MEDIA + PRINT
TRINER

Mobilmachung der Durchdiener Sanität

Nach der Mobilmachung (Mob) der zweiten Staffel von vier Sanitätskompanien (San Kp) über das Wochenende Ende März 2020 auf dem Waffenplatz Moudon (Wpl) werden in der Kalenderwoche 14 die Durchdiener Sanität (DD San) mobilisiert.

Während fünf Tagen treffen je rund 100 DD San ein. Die AdA wurden vor Tagen mit einem Schreiben des Personellen der Armee (Pers A) über den Einsatz orientiert und haben danach einen Marschbefehl für die Mobilmachung erhalten.

Organisation der Mobilmachung auf dem Wpl Drogens

Die Aufgaben für die Mobilmachung der DD San ist zwischen der Territorialdivision 1 (Ter Div) und dem LVb Log aufgeteilt.

Von der Einweisung der AdA auf dem Bahnhof Moudon bis zur Sanitären Eintrittsmusterung wird durch die Ter Div 1 sichergestellt. Oberstlt Y. Porret, Chef Bereitschaft im Stab Ter Div 1 und Maj i Gst E. Kilchenmann (in der Funktion als Mob Of) werden für ihren Verantwortungsbereich mit AdA aus der Panzerschule 21 unterstützt.

Die Ausbildung (Sofortausbildung und Einsatzbezogene Ausbildung) sowie der Dienstbetrieb und der Transport zu den Einsätzen wird durch Mitarbeiter und Milizkader der Spitalschule 41 (Spit S) sichergestellt.

Einweisung Bahnhof Moudon

Die ankommenden DD San werden durch gekennzeichnete AdA empfangen und ein erstes Mal über die Hygiene- und Schutzmassnahmen orientiert. Anschliessend erfolgt die Aufteilung in «gesunde AdA und AdA mit Erkrankungssymptomen».

Die AdA mit Symptomen und die, welche sich krank fühlen, werden separiert und unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen in speziellen Fahrzeugen direkt zum Wpl gefahren und der sanitären Untersuchung zugeführt. Die Ärzte entscheiden über eine Entlassung, eine direkte Überführung in das Krankenzimmer oder eine Zuführung zur Truppe.

Sanitäre Eintrittsmusterung

Die gesunden AdA werden unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorgaben in die Mehrzweckhalle Moudon gefahren. Da werden sie ein erstes Mal erfasst und erhalten einen detaillierten Fragebogen «Sanitäre Eintrittsmusterung CORONA 20 bei Dienstantritt».

Auszug der Fragen:

Kategorie 1

- Habe ich eine akute Erkrankung der Atemwege (Husten, Atemnot)?

- Habe ich in den letzten Tagen Fieber gemessen (Temperatur höher 38 Grad C)?

Wer die Fragen einmal mit Ja beantwortet, wird in einem isolierten Transport (Trsp) zum Medizinischen Zentrum der Region (MZR) gefahren. Zum Schutz aller muss er sofort eine Hygienemaske tragen.

Kategorie 2

- Fühle ich mich krank?
- Hatte ich mit einem bestätigten COVID-19-Fall engen Kontakt (weniger als 2m) länger als kumulierte 15 Minuten oder im gleichen Haushalt?
- War ich kürzlich privat oder beruflich in Kontakt mit einer schweren, übertragbaren Krankheit?

Wer diese Fragen einmal mit ja beantwortet, wird ebenfalls in einem isolierten Transport in die MZR gefahren und trägt sofort eine Hygienemaske.

Kategorie 3

- Habe ich ein Artzeugnis?
- Hatte ich seit der letzten Dienstleistung einen schweren Unfall oder eine schwere Krankheit?

Wer diese Fragen einmal mit Ja beantwortet erhält für den Folgetag einen Termin auf der MZR. Er verbleibt bisweilen bei der Truppe und nimmt an den Mobilmachungsarbeiten teil.

Während der Wartezeit werden die AdA über die Hygiene- und Schutzmassnahmen orientiert. Jeder AdA erhält in seiner Muttersprache den Flyer «So schützen wir uns».

Die sanitäre Eintrittsmusterung (SEM) wird erweitert und erfolgt durch Mitarbeiter des MZR, der Krankenabteilungen und Milizärzte in den Räumen der ehemaligen Kantine. In diesem Bereich tragen alle AdA eine Hygienemaske.

Nach Abschluss der SEM werden die gesunden AdA administrativ erfasst und der Schule 41 für die Ausbildung und den Dienstbetrieb übergeben.

Jeder AdA hat bei Bedarf anschliessend die Möglichkeit mit dem Kommandanten ein Gespräch zu führen. Um die Schule 41 zu entlasten, übernimmt diese Aufgabe ein Truppenkommandant aus dem Bereich Pers A.

Dienstbetrieb und Ausbildung

Anschliessend beziehen die AdA eine separate Unterkunft und werden gepflegt.

Am Nachmittag erfolgt die Sofortausbildung bei Mobilmachung. Die Ausbildung wird durch die Kader der eingerückten Truppe und Milizkader der Spit S 41 sichergestellt.

Am Folgetag erhalten die DD San die einsatzbezogene Ausbildung (EBA) unter Leitung der Mitarbeiter der Spit S 41. Im Anschluss werden die DD San auf die Einsatzstandorte verschoben.

Ein Teil der DD San unterstützt die MZR und das Gros verstärkt die Spitalbataillone (Spit Bat).

Herausforderungen und Lehren

Eine Mobilmachung unter den vorgegebenen Hygiene- und Schutzmassnahmen war im organisatorischen und räumlichen Bereich nicht geplant. Diese Mob erfordert viel mehr Ressourcen im personellen, materiellen und räumlichen Bereich. Allein für die Transporte muss ein Mehrfaches von Fahrzeugen eingesetzt werden. Auch braucht die Umsetzung sehr viel mehr Zeit. Dazu braucht es für alle AdA das entsprechende Material (Schutzmasken, Seifen und Desinfektionsmittel).

Verhalten der Truppe

Bei meinem Besuch mit dem Kdt LVb Log anlässlich der Mob DD San vom Mi, 01.04.2020, in Moudon, konnten wir feststellen, dass sich die Mitarbeiter und AdA der Spit S 41 sehr gut an die Hygiene- und Schutzmassnahmen halten. Der Betrieb ist ruhig und sehr geordnet. Die AdA treten korrekt auf und sind sehr gut über die «COVID-19-Situation» orientiert. Obschon die AdA der Spit S 41 die letzten drei Wochenenden in der Kaserne verbracht haben (Urlaubs- und Ausgangssperre) ist die Truppe motiviert und gut gelaunt. Die Truppe steht im Einsatz: Die AdA der Spit S 41 unterstützen die Mob der San Formationen und sehen darin einen echten Sinn bei der Unterstützung der Bewältigung der Corona-Krise.

Obschon die Bevölkerung durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seit Mitte März in den Medien und mittels Plakaten laufend informiert wird, verhalten sich die neu eingerückten AdA kaum nach den Vorgaben. Die ehemaligen Kameraden gehen aufeinander zu, schütteln sich die Hände und schrecken auch nicht von Umarmungen zurück.

Es ist an den Kadern der Schule 41, die mobilisierte Truppe zu orientieren, auszubilden und die Hygiene- und Schutzmassnahmen umgehend einzufordern.

Beurteilung durch Br G. Vallat, Kdt LVb Log

Die verschiedenen Partner auf dem Wpl Moudon haben sehr schnell und professionell ge-

arbeitet und die Planungen der Mob auf die aktuelle Situation adaptiert.

Allgemein kann der Kdt LVb Log festhalten, dass an sämtlichen Standorten des LVb Log sehr gute Arbeit geleistet wird. Die Mitarbeiter und Kader der Miliz haben sich schnell auf die «COVID-19 Situation» eingestellt und alle suchen gemeinsam nach Lösungen und Optierungsansätzen für den Dienstbetrieb und die Freizeitgestaltung der Truppe.

Br Vallat: «Wir haben nur einen Gegner – den Virus und wir müssen alles daransetzen, dass wir das zivile Gesundheitswesen und die Logistik im Bereich der Landesversorgung bestmöglich und nachhaltig unterstützen können.»

Die Kommandanten und Kader aller Stufen haben auf die Sorgen und Ängste der AdA einzugehen. Viele fragen sich, wie es mit der Arbeitsstelle oder dem Studium bei einer Dienstverlängerung bis zum 30.06.2020 weitergehen

soll. Auch wird der persönliche Kontakt zu den Familien, Partnerinnen/Partner und Freunden durch die Urlaubssperre vermisst und drückt auf die Moral.

Alois Schwarzenberger
Freier Mitarbeiter

Fotos: Kdt LVb Log und as

Coronavirus: Bundesrat bestätigt bisherige Strategie und prüft gezielte Ausweitung der Unterstützungsleistungen

Bern, 01.04.2020 – Der Bundesrat hat am 1. April 2020 seine bisherige Strategie bestätigt und beschlossen, rasch eine gezielte Verlängerung oder Ausweitung von Unterstützungsleistungen zu prüfen. Mit der Fortführung und der gezielten Optimierung der bisherigen Strategie sollen die Beschäftigung erhalten, Löhne gesichert, Selbstständige aufgefangen und Insolvenzen aufgrund von Liquiditätsengpässen verhindert werden.

Das EFD (EFV) ist beauftragt worden, dem Bundesrat bis spätestens 3. April 2020 einen Zusatzkredit zur Erhöhung des Bürgschaftsvolumens zu unterbreiten. Damit soll der grossen Nachfrage der Unternehmen nach COVID-19-Überbrückungskrediten Rechnung getragen werden. Gemeinsam mit dem WBF soll zudem ein Vorgehen entwickelt werden, um Missbräuche bei der Verwendung von Überbrückungskrediten zu verhindern. Das WBF (SECO) wird zudem gemeinsam mit dem EFD (SIF) ergänzende Instrumente prüfen, um zukunftsfähige Start-ups vor einer durch die Corona-Pandemie verursachten Insolvenz zu bewahren.

Weiter wird das EDI (BSV) beauftragt, zusammen mit dem EFD (EFV) und dem WBF (SECO) eine Unterstützung im Sinne einer Abfederung von Härtefällen für Selbstständige bis zum 8. April 2020 zu prüfen, die sich durch den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft mit Erwerbsseinbussen konfrontiert sehen, obwohl

ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Diese Kreise haben jetzt keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Weitere Aufträge betreffen Reisebüros, den Kultur- und den Sportbereich. Zudem sollen die mittel- und langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen analysiert und eine Strategie für die Zeit nach der Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen erarbeitet werden.

Demgegenüber erachtet der Bundesrat eine flächendeckende Abdeckung aller geforderten Entschädigungen mittels A-fonds-perdu-Beiträgen als nicht erfüllbar. Ein solches Vorgehen überforderte einerseits die bereits ausgebauten Kapazitäten der Vollzugsstellen beim Bund und bei den Kantonen. Andererseits setzt eine zielgenaue Entschädigung den Nachweis und die Prüfung des eingetretenen Schadens voraus. Das wäre angesichts von Hunderttausenden von möglichen Gesuchen kaum umsetzbar. Auch wären die finanziellen Risiken einer flächendeckenden Entschädigung ohne Nachweis eines eingetretenen Schadens für die öffentliche Hand enorm und würden die Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen gefährden.

Der Bundesrat verfolgt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Strategie, Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbständigen rasch und gezielt abzufedern. Damit hat er bisher explizit keine generelle Kompensation von Umsatz- oder Ge-

winneinbussen im Sinne von Schadenersatzzahlungen angestrebt. Dank dieser Strategie ist er in der Lage, eine mehrmonatige Krise zu überbrücken.

Der Bundesrat wird im Rahmen der laufenden Neubeurteilung der Gesundheitsversorgung auch weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung laufend neu beurteilen. Bei Bedarf können bestehende Massnahmen verlängert oder die Mittel für bestehende Massnahmen aufgestockt werden. Damit ist auch eine längerfristige Fortführung der gezielten Abfederung von Härtefällen aufgrund behördlicher Massnahmen gesichert. Wichtig ist deshalb, dass der Bundesrat bei seinen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen eine langfristig kohärente Unterstützungsstrategie hat, welche den richtigen Mix aus gezielter und wirksamer Unterstützung einerseits und Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit des Staatshaushaltes andererseits sicherstellt.

Adresse für Rückfragen

Kommunikation WBF,
info@gs-wbf.admin.ch

Herausgeber
Der Bundesrat
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>